

TRAVEL IUS

Ausgabe 1, 17. Januar 2012

Rolf Metz, Rechtsanwalt

3. Basel ist nicht Schweiz

Weshalb soll Basel, die Stadt am Rhein nicht mehr Schweiz sein? Gemeint ist der Flughafen Basel oder wie er korrekt heisst: EuroAirport Basel Mulhouse Freiburg. Dies hat das Zivilgericht Basel am 20. Juni 2011 entschieden.

Und zwar geht es um die Frage, wo kann man eine ausländische Fluggesellschaft einklagen. In internationalen Verhältnissen kann häufig am Erfüllungsort geklagt werden. Erfüllungsort ist der Ort, wo die Leistung zu erbringen ist. Aufgrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes gibt es bei Flugbeförderungen zwei Erfüllungsorte: der Abflugort und der Ort der Landung.

Die beiden Kläger mit Wohnsitz Thun hatten über die Internetseite einer Fluggesellschaft mit Sitz am London Luton Airport, Grossbritannien, Flüge von Basel nach Berlin-Schönefeld gebucht.

Der Hinflug verlief reibungslos. Doch der Rückflug wurde annulliert. Die Kläger organisierten dann die Heimreise mit CityNightLine.

Die Fluggesellschaft erstattete den Preis für die nicht benützten Flüge von Berlin nach Basel. Sie weigerte sich aber, Entschädigungen nach der EU-Verordnung 261/2004 zu bezahlen, da aussergewöhnliche Umstände zur Annullierung geführt hätten.

Die beiden Thuner klagten dann die Fluggesellschaft in Basel auf Zahlung der Pauschalentschädigungen gemäss der EU-Verordnung ein.

Bei internationalen Verhältnissen hat der Richter zuerst zu prüfen, ob er überhaupt zuständig ist. Die entsprechenden juristischen Überlegungen überspringen wir hier. Entscheidend war die Frage: Ist der Flughafen "EuroAirport Basel Mulhouse Freiburg" Schweiz oder doch Ausland? Der Flughafen ist auf französischem Staatsgebiet gebaut. Der "Flughafenvertrag" zwischen der Schweiz und Frankreich besagt, dass dieser französischem Recht untersteht, soweit der Flughafenvertrag nicht etwas anderes bestimmt. Der Schweizer Sektor befindet sich auch auf französischem Boden. Nur punktuell insbesondere im Bereich des Zoll- und Polizeirechts kommt schweizerisches Recht zur Anwendung. Bezüglich Gerichtsstände sagt das Abkommen nichts. Desgleichen schweigt sich ein Grossratsbeschluss beider Basel dazu aus. Das Gericht kommt daher zum Schluss, dass der Ort des (schweizerischen) Check-Ins sich auf französischem Gebiet befindet, welches unter französischer Herrschaft steht. Das heisst, der Abflugort befindet sich in Frankreich.

Auch das Argument, dass aus konsumentenschützerischer Sicht ein Gerichtsstand in Basel sein müsste, wurde verworfen. Das einschlägige Lugano Übereinkommen lässt hier keinen Raum.

Mit anderen Worten hätten die beiden Thuner entweder in Frankreich oder in Berlin klagen müssen. Basel war der falsche Ort.

Der Ausflug von Thun nach Basel wurde auch teuer. Als unterlegene Partei mussten sie sämtliche Kosten tragen.

(Urteil ZG Basel, Entscheid vom 20.6.2011 - V.2011.35, in RRa 2011 286 ff.).

© Rolf Metz, 2012

Rolf Metz, Rechtsanwalt
Postfach 509, CH-6614 Brissago
Telefon 091 793 03 54, Telefax 091 793 03 55
[info\[at\]reisebuerorecht.ch](mailto:info[at]reisebuerorecht.ch)
www.reisebuerorecht.ch

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Wenn Sie "Travel ius" nicht mehr erhalten möchten, so können Sie sich hier aus der Adressliste austragen:
http://www.reisebuerorecht.ch/index.php?id=newsletter_anmeldung oder senden Sie uns eine E-Mail an [info\[at\]reisebuerorecht.ch](mailto:info[at]reisebuerorecht.ch)
